

**Kontaktstelle:**

Abteilung Alimentenwesen & Adoption  
Tel.031 633 76 33  
kja@jgk.be.ch

**Geht an:**

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten
- Bürgergemeinden

---

**Information**

**Revision des Adoptionsrechts:  
Zuständigkeit des Kantonalen Jugendamtes für die Erteilung von Informationen an  
nachforschende Personen**

Am 1. Januar 2018 wird das revidierte Adoptionsrecht in Kraft treten. Im Zuge dieser Gesetzesrevision wurde auch die Zuständigkeit für die Erteilung von Auskünften an adoptierte Personen geändert.

**Bisher:**

Nach bisher geltendem Recht hat jedes adoptierte Kind das Recht, Auskunft über die Personalien seiner leiblichen Eltern zu verlangen. Die Behörde oder Stelle, welche über die gewünschten Angaben verfügt, hat diese Auskünfte dann auch selbst erteilen können (vgl. Art. 268c ZGB des geltenden Rechts).

Somit waren Gemeinden bisher befugt, nachforschenden adoptierten Personen Informationen über ihre leiblichen Eltern zu erteilen, sofern sich diese Information aus bei ihnen archivierten Akten ergab. Betroffen waren in erster Linie Vormundschaftsakten von Personen, über welche vor dem 1. April 1973 entschieden wurde. (Adoptionen nach diesem Datum wurden von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ausgesprochen).

**Neu:**

Gemäss dem revidierten Adoptionsrecht, welches am 1. Januar 2018 in Kraft tritt, können neu neben den adoptierten Kindern auch die leiblichen Eltern sowie deren direkte Nachkommen Nachforschungen tätigen. Zudem wird festgelegt, dass die Auskünfte über die leiblichen Eltern, über deren direkte Nachkommen sowie über das Kind **durch die für das Adoptionsverfahren zuständige kantonale Behörde zu erteilen ist** (vgl. Art. 268d ZGB des revidierten Rechts)<sup>1</sup>. Im Kanton Bern ist hierfür das Kantonale Jugendamt zuständig.

Somit sind künftig sämtliche Gesuche um Akteneinsicht oder Nachforschung, welche im Zusammenhang mit einer erfolgten Adoption gestellt werden, an das Kantonale Jugendamt weiterzuleiten. Sofern für die Bearbeitung des Gesuchs eine Einsichtnahme in Akten der Gemeinde notwendig wird, wird sich das Kantonale Jugendamt an die entsprechende Gemeinde wenden.

Kantonales Jugendamt  
Abteilung Alimentenwesen & Adoption  
Fachbereich Adoption

---

<sup>1</sup> [https://zgb.gesetzestext.ch/artikel.cfm?key=314&art=Die\\_Verwandtschaft](https://zgb.gesetzestext.ch/artikel.cfm?key=314&art=Die_Verwandtschaft)